

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 678/68 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Louis I [REDACTED],
[REDACTED] G [REDACTED] St., G [REDACTED] H [REDACTED] / USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Breitscheidstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maas, Jörn, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 7. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 30. Mai 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Behörde hat den Kläger nach §§ 28 ff ZPO für einen
verfolgungsbedingten körperlichen und seelischen Erschöpfungs-
zustand in der Zeit vom 1. April 1945 bis 31. Dezember 1948
entschädigt. Die Klage auf Leistung auch für die Zeit seit
1. Januar 1949 ist - bis auf die Anerkennung eines Heilver-
fahrens für Zahnschaden - erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter ist auf Grund inner- und nervenfach-
ärztlicher Gutachten davon überzeugt, daß die während der Frei-
heitsentziehung geleisteten Arbeiten zu weniger als einem Vier-

- 5 -

teil an der Entstehung eines Bruchleidens beteiligt gewesen sind und daß zwischen den übrigen Krankheiten (Krampfadern, Zuckerleiden, Schmerzen in Armen und Beinen, seelische Störungen) und der Verfolgung ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der Entstehung oder der wesentlichen Mitverursachung nicht wahrscheinlich ist.

Diese dem Tatsachengebiet angehörende medizinische Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Berufungsrichter nicht abgewichen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Die verfahrensrechtlichen Angriffe der Beschwerde betreffen keine Fragen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen (vgl. BGE BvV 1967, 281 Nr. 53).

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Widerlegung der Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG hinsichtlich des Bruchleidens sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Im Berufungsurteil ist festgestellt, daß der Leistenbruch während der Freiheitsentscheidung in Erscheinung getreten ist. Deshalb wird nach § 28 Abs. 2 BGG vermutet, daß dieser Gesundheitsschaden auf der Freiheitsentscheidung beruht. Diese Vermutung wird durch die Feststellung widerlegt, daß die mit der Freiheitsentscheidung zusammenhängenden Belastungen für die Entstehung des Leidens nicht ursächlich gewesen sind (BGE Urteil vom 30. September 1966 - IV ER 138/65 - nicht veröffentlicht - unter Hinweis auf BvV 1963, 170 Nr. 15 und 1964, 215 Nr. 14; ferner BvV 1967, 478 Nr. 34 1). Nach dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung, die sich der Berufungsrichter zu eigen gemacht hat, handelt es sich bei dem Leistenbruch um ein Anlageleiden im Sinne des § 4 der 2. IV-BGG. Hier ist Inhalt der Vermutung, daß die Freiheits-



